

Gesetz

vom ...

über den Beitritt des Kantons Freiburg zu den Änderungen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Änderungen vom 2. Februar 2012)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999;

gestützt auf die Artikel 100 und 114 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Freiburg tritt der Änderung vom 2. Februar 2012 des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (das Konkordat) bei. Der Wortlaut des Konkordats wird im Anhang wiedergegeben.

Art. 2

¹ Der Staatsrat erlässt die für den Vollzug des Konkordats notwendigen Bestimmungen.

² Er erlässt Bestimmungen über die Bewilligungen von Spielen. Er legt die Bedingungen und Verpflichtungen fest, die den Organisatoren von Sportveranstaltungen nach Massgabe der Gefährdung von Ordnung und Sicherheit auferlegt werden können.

³ Die Gesetzgebung über die Kantonspolizei bestimmt die Gebühren, die von den Organisatoren von Sportveranstaltungen für Ordnungs- und Schutzdienste bei Risikospielen erhoben werden können.

Art. 3

Das Gesetz vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei (PolG; SGF 551.1) wird wie folgt geändert:

Art. 42 Abs. 2 Bst. c

[¹ Die Einsätze der Kantonspolizei erfolgen in der Regel unentgeltlich.

² Gebühren können aber gemäss einem vom Staatsrat festgesetzten Tarif erhoben werden:]

- c) für die gesamten oder einen Teil der Kosten des Ordnungs- und Schutzdienstes anlässlich von kulturellen Veranstaltungen. Diese Kosten gehen zu Lasten der Personen, die an Gewalttätigkeiten beteiligt waren, und zu Lasten der Organisatoren der Veranstaltung, falls diese ihre Pflichten im Bereich der Sicherheit in schwerwiegender Weise verletzt haben.
- d) für die gesamten oder einen Teil der Kosten des Ordnungs- und Schutzdienstes anlässlich von Sportveranstaltungen. Für Spiele von Fussball- und Eishockeyklubs der obersten Spielklasse sowie für Risikospiele von Klubs der unteren Ligen oder anderer Sportarten wird die Gebühr vom Organisator der Veranstaltung geschuldet; sie wird direkt auf dem Eintrittspreis erhoben.

Art. 4

Das Gesetz vom 11. September 2009 über den Beitritt des Kantons Freiburg zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (SGF 559.7) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. b

Aufgehoben

Art. 5

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.